

R501

Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Rentenversicherungsträger ist verpflichtet, Ihren Rentenanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen festzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass der Rentenantrag vollständig und richtig ausgefüllt ist.

Die Fragen im Antragsvordruck und die Erläuterungen richten sich selbstverständlich an Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Beachten Sie bitte, dass für Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, je Waise eine Anlage zum Antrag auf Waisenrente auszufüllen ist.

Für die Bearbeitung Ihres Rentenantrags ist der Rentenversicherungsträger zuständig, an den zuletzt Beiträge für den verstorbenen Versicherten gezahlt worden sind.

Wurde bereits eine Versichertenrente gezahlt, bleibt der bisherige rentenzahlende Rentenversicherungsträger grundsätzlich auch für die nachfolgende Rente an die Hinterbliebenen zuständig.

Wird Vollwaisenrente beantragt, ist der Rentenversicherungsträger zuständig, der zuvor schon Halbwaisenrente gezahlt hat.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks erleichtern. Zur besseren Übersicht ist jede Erläuterung mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Antragsvordruck.

Da Sie die Fragen nach bestem Wissen beantworten müssen, empfehlen wir Ihnen, zunächst die Erklärung unter Ziffer 17 am Schluss des Rentenantrags bzw. Ziffer 12 der Anlage zum Antrag auf Waisenrente und die dazugehörigen Hinweise in diesen Erläuterungen durchzulesen.

Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir Sie, die Angaben auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen. Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte wünschen, stehen Ihnen die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater bzw. Versichertenälteste und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschrift der nächsten Versichertenberater oder Versichertenältesten erfahren Sie bei unseren Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Wenn Sie den Rentenantrag ausgefüllt haben, reichen Sie ihn unverzüglich ein. Halten Sie ihn bitte nicht deswegen zurück, weil Sie noch Unterlagen beschaffen wollen. Weisen Sie bei den entsprechenden Fragen im Rentenantrag auf Ihre eigenen Bemühungen hin. Die fehlenden Unterlagen können Sie nachschicken. Vergessen Sie aber nicht, auf allen Schreiben die Personenstandsdaten des verstorbenen Versicherten und seine Versicherungsnummer anzugeben. Die unverzügliche Einsendung des Rentenantrags ist auch wegen des Krankenversicherungsschutzes wichtig (Näheres bitten wir, der Ziffer 14 "Krankenversicherung der Rentner [KVdR] und Pflegeversicherung" zu entnehmen). Der Beginn der Rentenleistungen ist unter Umständen vom Zeitpunkt der Rentenantragstellung abhängig. Eine Witwenrente / Witwerrente oder Waisenrente kann längstens für zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt werden. Die Hinterbliebenenrente an den früheren - geschiedenen - Ehegatten beginnt frühestens mit Ablauf des Antragsmonats.

Sollte die Bearbeitung des Rentenantrags wider Erwarten länger dauern, so kann ein Anspruch auf Verzinsung der Rentenleistung mit vier Prozent entstehen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des **vollständigen** Antrags beim Rentenversicherungsträger und endet mit Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung. Sie setzt die Fälligkeit der Zahlung voraus.

Diese Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente sollen mit dem Rentenantragsformular in Empfang genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Rentenversicherungsträger

Zum "Hinweis"

Der Hinweis über der Versicherungsnummer ist nach § 67a Abs. 3 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) erforderlich. In dieser Vorschrift heißt es:

"Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die aufgrund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen."

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften über Ihren Rentenanspruch entscheiden kann. Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, bitten wir Sie, hierbei mitzuwirken. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) ausdrücklich als Mitwirkungspflicht ausgestaltet ist, ermöglicht uns erst eine Entscheidung über Ihren Antrag. Wir möchten Sie deshalb bitten, die erheblichen Tatsachen anzugeben, diese durch Unterlagen zu beweisen, der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass eine fehlende Mitwirkung Nachteile mit sich bringen kann, indem z. B. eine Leistung abgelehnt werden kann, nachdem Sie auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und eine Ihnen gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, so werden die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie geführt. Ausnahmen sind nach § 67a Abs. 2 SGB X zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

1

Beantragte Rente

Hinterbliebenenrente für die Witwe und den Witwer

- Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor dem 01.01.2002

Witwen- oder Witwerrente erhält der Ehegatte / Lebenspartner, der im Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten rechtskräftig verheiratet war / in Eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt hat. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat.

Außerdem ist es erforderlich, dass die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist (vgl. Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Die Witwen- und Witwerrente kann als große oder als kleine Hinterbliebenenrente gezahlt werden. Ein Anspruch auf die große Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner das 45. Lebensjahr vollendet hat oder ein minderjähriges Kind erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt oder vermindert erwerbsfähig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann nur eine kleine Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden. Dieser Anspruch ist zeitlich unbegrenzt, sofern der / die Versicherte vor dem 01.01.2002 verstorben ist oder zumindest ein Ehegatte / Lebenspartner vor dem 02.01.1962 geboren wurde.

Sind beide Ehegatten / Lebenspartner nach dem 01.01.1962 geboren, steht die kleine Witwen- oder Witwerrente bei einem Tod der / des Versicherten nach dem 31.12.2001 dem Hinterbliebenen längstens für 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten zu.

Wurde für Ehegatten / Lebenspartner, die beide nach dem 01.01.1962 geboren sind, ein Rentensplitting durchgeführt, besteht kein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente.

Haben die Ehegatten eine Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben, ist für den Anspruch auf Witwerrente zusätzlich Voraussetzung, dass die Verstorbene den Unterhalt der Familie in der letzten Zeit vor ihrem Tod überwiegend bestritten hat. Eine überwiegende Unterhaltsleistung der Verstorbenen war gegeben, wenn sie dauernd oder wenigstens für längere Zeit hindurch vor ihrem Tod mehr als 50 % des gesamten Unterhaltsbedarfes der Familie getragen hat. Für die Feststellung des Unterhaltsbedarfes sind alle Beträge heranzuziehen, die dem Familienunterhalt zugeführt worden sind, so z. B. Arbeitsentgelt nach Abzug der Steuern, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Beträge aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Renten und Beträge von Dritten (z. B. Zuwendungen von Verwandten, Sozialhilfe, Pflegegeld). Der Wert der Haushaltsführung und ggf. zur Kinderpflege ist dann zu berücksichtigen, wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass er gleichmäßig auf die Ehegatten zu verteilen ist.

Damit die besonderen Voraussetzungen für die Witwerrente vom Rentenversicherungsträger geprüft werden können, sind dem Antrag Nachweise über sämtliche Einkünfte der Ehegatten in den letzten zwölf Monaten vor dem Tod der Frau beizufügen.

Gleiches gilt für den Anspruch auf Witwerrente, wenn die Versicherte vor dem 01.01.1986 verstorben ist.

- Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2001

Witwen- oder Witwerrente erhält der Ehegatte / Lebenspartner, der im Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten rechtskräftig verheiratet war / in Eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt hat. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens ein Jahr gedauert hat. Hat die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als ein Jahr gedauert, ist ein Witwen- oder Witwerrentenanspruch nur möglich, wenn die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft nicht (allein oder überwiegend) aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Gegen eine Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft aus Versorgungsgründen können u. a. die im Vordruck R510 genannten Umstände sprechen.

Sollte Ihr Ehegatte / Lebenspartner daher vor Ablauf eines Jahres nach Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft verstorben sein, fügen Sie bitte den Vordruck R510 bei.

Außerdem ist es erforderlich, dass die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist (vgl. Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Die Witwen- und Witwerrente kann als große oder als kleine Hinterbliebenenrente gezahlt werden. Ein Anspruch auf die große Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner das 45. Lebensjahr vollendet hat oder ein minderjähriges Kind erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt oder vermindert erwerbsfähig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann für die ersten 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten eine kleine Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden.

Wurde ein Rentensplitting durchgeführt, besteht kein Anspruch auf eine Witwen- / Witwerrente.

Hinterbliebenenrente für den vorletzten Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartner

Bei Wiederheirat / weiterer Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht unter den vorgenannten Voraussetzungen für den überlebenden Ehegatten / Lebenspartner der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente auch nach dem vorletzten Ehegatten / Lebenspartner, wenn die erneute Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst (durch Tod oder Scheidung) oder durch Urteil aufgehoben ist. Die Frage nach dem Tag der Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft bezieht sich dabei auf die vorletzte Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft.

Hinterbliebenenrente für den geschiedenen Ehegatten

Die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Versicherten erhält aus seiner Versicherung Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe mit ihm vor dem 01.07.1977 aufgelöst (z. B. geschieden) wurde. Ferner ist erforderlich, dass

- der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tod - das sind die letzten zwölf Monate - auch ohne Bestehen einer Unterhaltspflicht Unterhalt an seine geschiedene Ehefrau gezahlt hat oder
- der Versicherte zurzeit seines Todes zu Unterhaltsleistungen an seine geschiedene Ehefrau (nach dem Ehegesetz oder aus sonstigen Gründen, z. B. aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung) verpflichtet war.

Der Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlung kann den Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die geschiedene Ehefrau nur begründen, wenn der Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlung mindestens 25 % des jeweiligen Regelsatzes nach § 28 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe - erreicht.

Wurde Unterhalt nicht gezahlt und hat auch keine Unterhaltsverpflichtung bestanden, so besteht dennoch für die geschiedene Ehefrau Anspruch auf Hinterbliebenenrente,

- wenn eine Witwenrente nicht zu zahlen ist (diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung nicht gezahlt wird)
- und
- wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten oder wegen der Einkünfte der geschiedenen Ehefrau aus einer Erwerbstätigkeit nicht bestanden hat
- und
- wenn die geschiedene Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung mindestens ein minderjähriges Kind zu erziehen oder für ein behindertes Kind zu sorgen oder wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet hatte
- und
- solange sie vermindert erwerbsfähig ist oder mindestens ein minderjähriges Kind erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Ausgeschlossen ist die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an die geschiedene Ehefrau, wenn ihre Unterhaltsansprüche vollständig abgefunden wurden.

Die Unterlagen über die Auflösung der Ehe (z. B. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk) sowie die unterhaltsrechtlichen Regelungen für die Zeit nach der Scheidung (z. B. Unterhaltsvereinbarung) sind dem Antrag auf Hinterbliebenenrente beizufügen.

Ferner ist für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die geschiedene Ehefrau erforderlich, dass die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist (vgl. Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Der geschiedene Ehemann einer verstorbenen Versicherten kann beim Tod der Versicherten **nach dem 31.12.1985** ebenfalls eine Hinterbliebenenrente beanspruchen. Für ihn gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei dem Anspruch der geschiedenen Ehefrau.

Beim Tod der Versicherten **vor dem 01.01.1986** kann der geschiedene Ehemann eine Hinterbliebenenrente nur beanspruchen, wenn die Unterhaltszahlung der verstorbenen Versicherten mehr als die Hälfte seines gesamten Unterhaltsbedarfs ausgemacht hat. Auch hier ist die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren erforderlich.

Wurde eine Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben, müssen auch beim Tod der Versicherten nach dem 31.12.1985 die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Hinterbliebenenrente an den geschiedenen Ehemann beim Tod der Versicherten vor dem 01.01.1986 gezahlt wird.

Bei Wiederheirat oder Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht unter den vorgenannten Voraussetzungen für den vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten der Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch nach dem vorletzten Ehegatten, wenn die erneute Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst (durch Tod oder ebenfalls durch Scheidung) oder aufgehoben ist.

Die Rente an den geschiedenen Ehegatten wird frühestens vom Ablauf des Monats der Antragstellung an gezahlt.

Kein Anspruch auf die Rente an den geschiedenen Ehegatten

Wurde die Ehe nach dem 30.06.1977 aufgelöst, wird eine Hinterbliebenenrente an den geschiedenen Ehegatten nicht gezahlt; gegebenenfalls kann in diesen Fällen nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten für den Überlebenden aus eigener Versicherung eine Versichertenrente wegen Erziehung von Kindern (Erziehungsrente) gezahlt werden.

Eine Hinterbliebenenrente an den geschiedenen Ehegatten wird auch bei einer Eheauflösung vor dem 01.07.1977 nicht gezahlt, wenn sich der Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten nach dem Recht der ehemaligen DDR bestimmt. In diesem Fall kann eine Erziehungsrente in Betracht kommen.

Die Erziehungsrente ist mit den Vordrucken R220 und R660 zu beantragen.

Halbwaisenrente / Vollwaisenrente

Halbwaise ist das Kind, bei dem noch ein Elternteil vorhanden ist, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.

Vollwaise ist das Kind, das keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder. Kinder des Versicherten sind:

- leibliche Kinder (das sind bei einem männlichen Versicherten auch Kinder, für die die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist)

- Adoptivkinder

Ferner erhalten folgende Kinder Waisenrente:

- in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommene Stiefkinder und Pflegekinder des Verstorbenen i. S. des § 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB I)
- Enkel oder Geschwister des Verstorbenen, die dieser in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht für ein Kind des Versicherten dann nicht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zum Versicherten infolge der Annahme als Kind durch einen Dritten im Zeitpunkt des Todes erloschen war.

Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für eine über 18 Jahre alte Waise wird Waisenrente gezahlt,

- wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet und die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert. Hierzu gehören neben der eigentlichen Ausbildungszeit auch die objektiv erforderliche häusliche Vor- und Nachbereitungszeit sowie die Schulwege. (Werden Einkünfte bezogen, bitte Erläuterungen zu Ziffer 5.4 [Anlage zum Antrag auf Waisenrente] beachten)
- wenn sie einen freiwilligen sozialen Dienst oder einen freiwilligen ökologischen Dienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet
- wenn sie sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen oder zwischen einer Ausbildung und einem gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr im Sinne der oben genannten Gesetze befindet, die höchstens vier Kalendermonate umfasst (Werden Einkünfte bezogen, bitte Erläuterungen zu Ziffer 5.4 [Anlage zum Antrag auf Waisenrente] beachten)
- wenn sie infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der Anspruch auf Waisenrente endet, wenn die Waise das 27. Lebensjahr vollendet. Hat die Waise Wehr- oder Zivildienst zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht geleistet - während dieser Zeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Waisenrente -, so besteht Anspruch auf Waisenrente grundsätzlich auch für einen der Dauer der Dienstpflicht entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, sofern sie sich dann noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Der in fremden Streitkräften geleistete Wehrdienst kann u. U. dem deutschen Wehrdienst gleichgestellt werden. Wegen der Besonderheiten ist eine Klärung nur im Einzelfall möglich.

Für den Anspruch auf Waisenrente ist außerdem erforderlich, dass aus der Versicherung des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist (vgl. Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Beachte

Der Anspruch auf Waisenrente nach den Vorschriften des SGB VI schließt einen eventuellen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. dem Bundeskindergeldgesetz nicht aus. Das Kindergeld kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) beantragt werden. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsempfänger ist für die Beantragung und Zahlung die Stelle zuständig, der die Zahlung der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts obliegt. Eine zu zahlende Waisenrente kann bei einem bestehenden Kindergeldanspruch für ein über 18 Jahre altes Kind Auswirkungen auf den Auszahlungsanspruch des Kindergeldes haben. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Familienkasse.

Erfüllung der Wartezeit

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren sind die vom Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes zurückgelegten Beitragszeiten - siehe Erläuterungen zu Ziffer 7 - sowie seine Ersatzzeiten (z. B. Kriegsdienst und Gefangenschaft - siehe Erläuterungen zu Ziffer 8 -) anzurechnen. Auch die Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten / Lebenspartnern und Monate, die sich durch Zuschläge für Entgeltpunkte aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ergeben, sowie Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind - siehe Erläuterungen zu Ziffer 10 -, werden bei der allgemeinen Wartezeit berücksichtigt.

In bestimmten Fällen gilt die Wartezeit als erfüllt, wenn weniger als fünf Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt sind. Sie ist dann vorzeitig erfüllt, wenn der verstorbene Versicherte wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit oder wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender gestorben ist. Mindestens ein Beitrag muss dann aber vorhanden sein.

Ist der Tod im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall eingetreten, ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles versicherungspflichtig war oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall ein Jahr mit Pflichtbeiträgen hat.

Die Wartezeit ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung gestorben ist und in den letzten zwei Jahren vor Eintritt des Todes mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen hat. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren.

Die sich aus dem Versorgungsausgleich, aus dem Rentensplitting oder durch Zuschläge für Entgeltpunkte aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ergebenden Monate führen zur Versicherten-eigenschaft für die Wartezeitfiktion; sie sind jedoch keine Pflichtbeiträge für die o. a. zwölf bzw. sechs Kalendermonate in den letzten zwei Jahren.

Eine Hinterbliebenenrente wird - unabhängig von der Prüfung der Wartezeit - auch geleistet, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen hat bzw. der Berechtigte bereits vor dem 01.01.1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften der ehemaligen DDR hatte.

2 Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Die Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum usw.) müssen den Eintragungen in den Personenstandsunterlagen entsprechen. Sie sind erforderlich, damit das Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsort und den "früheren Namen", unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden.

3 Angaben zur Person der Witwe / des Witwers / des hinterbliebenen Lebenspartners / der Waise

Die Angaben zur Person des Anspruchsberechtigten werden für die Zustellung des Bescheides benötigt.

Sofern für den Hinterbliebenen bereits eine **eigene** Versicherungsnummer vergeben wurde, ist diese bei der entsprechenden Abfrage anzugeben.

Wird Waisenrente für mehrere minderjährige Waisen beantragt, bei denen der Wohnort, der Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland, die Staatsangehörigkeit oder das Konto, auf das die Rente überwiesen werden soll, voneinander abweichen, ist für jede Waise mit abweichenden Angaben ein Antragsvordruck auszufüllen.

Bei der Frage nach dem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist immer der Tag der Ankunft anzugeben. Ein Nachweis (Anmeldebestätigung) ist nur erforderlich, wenn der Zuzug innerhalb der letzten 36 Monate vor der Rentenanstellung erfolgte.

5 Zahlungsweg

Die Rentenleistungen werden aufgrund von gesetzlichen Vorschriften durch die Deutsche Post AG ausgezahlt (§ 119 SGB VI). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar. Es ist wichtig, dass die Angaben für den Zahlungsweg genau und vollständig gemacht werden. Nur dann ist eine pünktliche Überweisung gewährleistet. Besteht bisher kein Konto, bitten wir bei einer Bank, Sparkasse oder bei der Postbank ein Konto zu eröffnen. Die Angaben zu IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug.

6 Angaben zum Versicherungsverlauf

Wurde bereits ein Versicherungsverlauf in einem Kontenklärungsverfahren erteilt, ist das Feld "ja" anzukreuzen. In diesem Fall ist die Beantwortung aller weiteren Fragen im Rentenanspruch erforderlich.

Wurde noch kein Versicherungsverlauf in einem Kontenklärungsverfahren erteilt, ist das Feld "nein" anzukreuzen. In diesem Fall muss das Versicherungskonto noch geklärt werden. Eine vollständige Klärung ist nur dann möglich, wenn der Antrag auf Kontenklärung V100 ausgefüllt und beigefügt wird. Der Antrag auf Hinterbliebenenrente ist ab Ziffer 10.3 weiter auszufüllen.

7 Beitragszeiten des Versicherten

7.1 In dieser Aufstellung sind im Versicherungsverlauf fehlende Zeiten aufzuführen, für die Beiträge zur Rentenversicherung im Bundesgebiet oder zu einem Sozialleistungsträger der ehemaligen DDR gezahlt worden sind. Beweismittel sind beizufügen.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten
- Quittungskarten
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften
- Versicherungsausweise für Beschäftigte und Selbständige
- Sozialversicherungsausweise bzw. Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung der DDR
- frühere Rentenbescheide der DDR
- (Wieder-) Herstellungsbescheide
- Beitragsbescheinigungen
- Versicherungsverläufe
- Sammelbücher
- Seefahrtsbücher
- Bescheinigungen der Reedereien
- Bergmannsbücher
- Abkehrscheine
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Beitragsunterlagen
- Bescheinigungen oder Mitgliedskarten der Krankenkasse
- Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsbücher
- Zeugnisse
- Zeugenerklärungen.

Beiträge können seit dem 01.10.2005 zu folgenden Trägern der **Deutschen Rentenversicherung** gezahlt worden sein:

- Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA)
- Deutsche Rentenversicherung Regionalträger (früher Landesversicherungsanstalten) z. B. Deutsche Rentenversicherung Hessen
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher jeweils: Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse)

Beiträge können bis zum 30.09.2005 zu folgenden Trägern der Rentenversicherung gezahlt worden sein:

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - BfA (vorher Reichsversicherungsanstalt für Angestellte)
- Landesversicherungsanstalten (vorher Invalidenversicherung)
- Bundesknappschaft (vorher Reichsknappschaft)
- Bahnversicherungsanstalt (vorher Bundesbahn-Versicherungsanstalt bzw. Reichsbahn-Versicherungsanstalt)
- Seekasse
- Versicherungsanstalt Berlin - VAB (Beitragsentrichtung war bis zum 31.01.1949 möglich)
- Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR (z. B. FDGB, Staatliche Versicherung der DDR, Überleitungsanstalt Sozialversicherung - Beitragsentrichtung war längstens bis zum 31.12.1991 möglich).

7.5 Nachgewiesene Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (z. B. Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten der verstorbene Versicherte eine Berufsausbildung zurückgelegt hat. Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung weiteres Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Wurden für eine Zeit der Berufsausbildung keine Pflichtbeiträge gezahlt (z. B. Lehrzeit im elterlichen Betrieb, Praktikum), kann diese Zeit unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem als Pflichtbeitragszeit gelten. Als Nachweise sind z. B. Lehrvertrag, Lehranzeige, Prüfungszeugnis, landwirtschaftlicher Gesellenbrief beizufügen.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können entsprechende Unterlagen ggf. bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhältlich sein.

7.6 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten, sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können für die Prüfung der Rentenanspruchsvoraussetzungen und ggf. für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

7.7 Diese Frage betrifft Personen, die z. B. durch

- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Ausland,
- die Ableistung von Militär- bzw. Wehrdienst im Ausland,
- die Erziehung von Kindern im Ausland,
- den Bezug von ausländischen Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger oder
- die Wohnsitznahme im Ausland (vgl. Ziffer 7.6)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten haben.

Die Frage betrifft auch Zeiten, in denen Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen einem Sondersystem in einem Mitgliedstaat der EU bzw. in dem EWR angehört haben. Zu den Ländern der EU gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Zum EWR gehören Island, Liechtenstein und Norwegen.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch und ggf. auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (Verordnungen [EWG] Nr. 1408 / 71 und Nr. 574 / 72) oder Sozialversicherungsabkommen bzw. Abkommen über Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, z. B. das Fremdrentengesetz, eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die Frage betrifft auch Personen, die bei einem Organ, einer gleichgestellten Einrichtung oder einer Agentur der EU beschäftigt waren und deren Versorgungssystem unterlagen. Diese Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch berücksichtigt werden.

Sämtliche Zeiten sind anzugeben. Aufgrund der Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

Zur Erleichterung der Ermittlungen sind evtl. vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten dem Rentenantrag beizufügen, z. B.

- Versicherungsverläufe
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger
- Versicherungsausweise
- Versicherungsbücher
- Bescheinigungen der Krankenkassen
- Zeugnisse
- Arbeitsbücher
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (z. B. Bescheinigungen des Versorgungsträgers).

8 Ersatzzeiten des Versicherten

Die genannten Tatbestände sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen anrechenbare Ersatzzeiten. Sie werden wie die Beitragszeiten auf die Wartezeit angerechnet und wirken sich auf die Höhe der Rentenleistung aus. Ersatzzeiten kommen dann nicht in Betracht, wenn während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Ersatzzeiten werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung möglich ist. Für diese Prüfung ist die Frage 8.2 stets zu beantworten.

9 Anrechnungszeiten des Versicherten

Die genannten Tatbestände sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anrechnungszeiten. Sie wirken sich auf die Höhe der Rentenleistung aus.

Auch im Ausland zurückgelegte Zeiten können relevant sein.

9.2 Anzugeben sind hier Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, für die die Agentur für Arbeit, eine Kommune oder eine Arbeitsgemeinschaft für den verstorbenen Versicherten Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (z. B. Architektenkammer), an ein Versicherungsunternehmen (z. B. private Lebensversicherungsgesellschaft) oder an ihn selbst gezahlt hat. Für diese Zeiten können Anrechnungszeiten nicht berücksichtigt werden. Als Nachweis dient die Mitteilung der Agentur für Arbeit, einer Kommune oder einer Arbeitsgemeinschaft über die Beitragszahlung.

10 Angaben zu Kindern

10.1 Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden, wenn sie nach dem 31.12.1920 oder - sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten - nach dem 31.12.1926 geboren sind. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter bzw. -väter.

Hierbei werden die Zeiten der Erziehung während der ersten zwölf Kalendermonate nach dem Monat der Geburt - für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder während der ersten 36 Kalendermonate - als **Kindererziehungszeiten** anerkannt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von den Berechtigten hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr der Kinder als **Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung** anerkannt, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bei der Rentenberechnung haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen.

Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob die Voraussetzungen gegeben sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Vordruck V800) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits beim Antragsteller oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, so ist der Vordruck V800 nicht auszufüllen.

10.2 Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Mütter und Väter bestehen, wenn sie die Pflege nicht erwerbsmäßig und im Durchschnitt mindestens 14 Stunden pro Woche (für Zeiten vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 mindestens 10 Stunden pro Woche) ausgeübt haben.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kommt z. B. der Bescheid des Leistungsträgers, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat, in Betracht. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis auch durch geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch des Sozialgesetzbuches) festgestellt oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge
- Fürsorgeleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (bzw. nach dem Bundessozialhilfegesetz)
- Fürsorgeleistung nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsbeschädigungsgesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz
- Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis auch durch andere geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

10.3 Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, können für die Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres einen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten.

11 Sonstige Angaben

11.1 Hier ist nur der Rentenbezug aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzugeben.

Als Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 02.10.1990 kommen u. a. die Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR (z. B. Überleitungsanstalt Sozialversicherung, FDGB, Staatliche Versicherung der DDR) sowie sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen, Alters- und Hinterbliebenenkasse in Frankreich) in Betracht.

Diesem Antrag sind frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung beizufügen. Ist die Rente zwischenzeitlich weggefallen, ist auch der Wegfallzeitpunkt anzugeben.

11.4 Ein anlässlich der Ehescheidung / Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durchgeführter **Versorgungsausgleich** kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Erhöhung oder Minderung der Rente führen. Für den Ausgleichsberechtigten können sich ferner (zusätzliche) Monate für die Wartezeit ergeben.

Der Ausgleichspflichtige braucht unter bestimmten Voraussetzungen keine Rentenminderung hinzunehmen, wenn der Ausgleichsberechtigte ohne längeren Leistungsbezug verstorben ist.

11.5 Es ist jede Schädigung anzugeben, für die ein anderer (Schädiger bzw. Versicherung) Ersatz leisten muss. Als Schädiger sind z. B. anzusehen:

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall)
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis)
- Stadt- oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig)
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss)
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten)
- behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Schädiger bzw. die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivil- und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Es ist ferner anzugeben, ob und gegebenenfalls mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

11.6 Ist der Gesundheitszustand des Verstorbenen durch die genannten Ereignisse beeinträchtigt gewesen, sind im Allgemeinen bereits von einem Versorgungsamt - bei Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus von einem Entschädigungsamt - Leistungen bezogen worden. Diese Behörden stellen auch fest, ob der Tod auf die genannten Ereignisse zurückzuführen ist. Die Anschrift und das Aktenzeichen des Versorgungsamtes bzw. Entschädigungsamtes sind anzugeben.

11.7 Hier sind sämtliche Zeiten einer Berufstätigkeit an Bord eines gewerbsmäßig in der Rheinschiffahrt verwendeten Fahrzeugs anzugeben (auch Zeiten auf einem ausländischen Rheinschiff).

Aufgrund dieser Angaben prüft der Rentenversicherungsträger, ob eine Leistung unter Beachtung des Rheinschifferübereinkommens in Betracht kommt.

11.10 Diese Frage betrifft Rentenbewerber (Witwe[r], hinterbliebene Lebenspartner), die sich für erwerbsgemindert halten, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Erwerbsminderung durch einen Unfall eingetreten ist.

Mit Erwerbsminderung ist die vorzeitige Minderung der Erwerbsfähigkeit gemeint. Es ist jede Schädigung anzugeben, für die ein anderer (Schädiger bzw. Versicherung) Ersatz leisten muss. Als Schädiger sind z. B. anzusehen:

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall)
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis)
- Stadt- oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig)
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss)
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten)
- behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Schädiger bzw. die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivil- und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Es ist ferner anzugeben, ob und gegebenenfalls mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

Hinweis

Der Sinn und Zweck der in der beizubringenden Anlage R210 eingeholten Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht stützt sich auf folgende Punkte:

1. Vermeidung von Doppeluntersuchungen im Interesse des Rentenbewerbers,
2. Verwendung von Untersuchungsbefunden, die unter stationären Bedingungen bereits in ausführlicherer Form erhoben worden sind, als dies unter ambulanten Bedingungen möglich wäre.
3. Es werden nur die Unterlagen aus jüngster Zeit angefordert, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für den gesetzlichen Auftrag des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Prüfung der Erwerbsminderung - erforderlich sind.

12 Angaben zur Einkommensanrechnung bei Witwenrente / Witwerrente

Es ist wichtig, dass die Angaben in der Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente - erhöhter Freibetrag - (Vordruck R650) genau und vollständig gemacht werden. Nur dann ist gewährleistet, dass bei der ab 01.01.1986 vorzunehmenden Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente, die für Todesfälle ab 01.01.1986 gilt, für jedes waisenrentenberechtigten Kind der erhöhte Freibetrag berücksichtigt wird.

13 Angaben über andere Leistungen

13.1 Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, sofern eine Rente aus eigener Versicherung aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** bezogen wird.

Als zahlende Stelle kommen die Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.

Anzugeben sind auch entsprechende Rentenzahlungen ausländischer Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alters- und Hinterbliebenenkasse in Frankreich).

13.2 Die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Leistung, die von der Berufsgenossenschaft gezahlt wird, wenn der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist.

Die Frage ist auch mit "ja" zu beantworten, wenn die Unfallrente abgefunden - d. h. durch eine einmalige Zahlung abgelöst - wurde.

13.3 Übergangsgeld nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) ist eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit für behinderte Menschen. Die Leistung kann z. B. für die Teilnahme an einer Maßnahme der Berufsausbildung gewährt werden.

Der Rentenversicherungsträger zahlt Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) für die Dauer der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstige Leistungen zur Teilhabe.

13.4 Das Arbeitslosengeld II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen - nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) - Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegs-geld erbracht werden. Diese Leistungen können auch von Kommunen oder Arbeitsgemeinschaften gewährt werden. Eingliederungshilfe zahlen die Agenturen für Arbeit für arbeitslose Spätaussiedler, deren Ehegatten und Kinder.

13.5 Unterhaltshilfe wird vom Ausgleichsamt gezahlt. Es handelt sich um eine Form der Kriegsschadensrente nach dem Lastenausgleichsgesetz.

13.6 Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Personen, die durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgung erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern) derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

13.7 Sozialhilfe wird vom Sozialamt gezahlt. Diese Leistung wird z. B. als Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen erbracht, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln erbringen können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls vom Sozialamt gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und unter anderem

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- das 65. Lebensjahr vollendet haben.

13.9 Altersrente, Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsrente wird von der Landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt.

Die laufenden Leistungen sind Hilfen für Landwirte, landwirtschaftliche Unternehmer bzw. deren Witwen oder Witwer und mitarbeitende Familienangehörige.

13.10 Ausbildungsförderung ist eine Leistung des Amtes für Ausbildungsförderung an Hoch-, Fachhoch-, Fach-, Oberschüler und Praktikanten.

13.11 Kriegspopferfürsorge erhalten bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene. Diese Leistung zahlt das Sozialamt.

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zahlen z. B. die Wehrbereichsgebührensämter. Das Gesetz regelt die wirtschaftliche Sicherung der Familienangehörigen von Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen sind.

14 Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

14.1 **Vom Tag der Rentenantragstellung an** besteht für den Rentenberechtigten Versicherungsschutz in der KVdR, wenn bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die KVdR wird nicht durchgeführt, wenn und solange Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften besteht (z. B. als Beschäftigter), eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder Krankenversicherungs-freiheit (z. B. als höherverdienender Angestellter oder als Beamter) vorliegt.

Damit von der gesetzlichen Krankenkasse geprüft werden kann, ob eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR besteht, hat jeder Rentenantragsteller zugleich mit dem Rentenantrag eine "Meldung zur KVdR nach § 201 Abs. 1 SGB V" einzureichen. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der KVdR offensichtlich nicht erfüllt werden, weil der Rentenantragsteller z. B. viele Jahre bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert war. Die Rentenversicherungsträger bzw. die den Antrag aufnehmende Stelle ihrerseits sind verpflichtet, die Meldung unverzüglich an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten. Einzelheiten über die KVdR und die Pflegeversicherung ergeben sich aus dem "Merkblatt über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung" (Vordruck R815).

Unterliegt die Rente der Beitragspflicht, tragen der versicherungspflichtige Rentner und der Rentenversicherungsträger die auf die Rente entfallenden (nach dem allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse bemessenen) Beiträge zur Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Darüber hinaus ist seit 01.07.2005 ein zusätzlicher Beitrag (in Höhe von 0,9 % der monatlichen Rente) zu zahlen, den der Rentner allein zu tragen hat. Die Beiträge werden vom Rentenversicherungsträger bei Zahlung der Rente für die Krankenversicherung einbehalten. Freiwillig krankenversicherte Rentner tragen dagegen ihre Beiträge zur Krankenversicherung allein.

Da zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung im Allgemeinen noch nicht bekannt ist, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Rentenanspruch besteht, muss der Rentenantragsteller - sofern keine anderweitige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. aufgrund einer Beschäftigung) besteht - Beiträge für die KVdR zunächst selbst zahlen. Sobald seinem Rentenantrag stattgegeben wird, erhält er von der Krankenkasse die Beiträge zurück, die er ab Rentenbeginn (frühestens ab Rentenantragstellung) vorauslag hat. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge aus den der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) oder aus Arbeitseinkommen berechnet wurden. Wird der Rentenantrag abgelehnt, verbleiben die bis dahin vom Rentenantragsteller gezahlten Beiträge ebenfalls bei der Krankenkasse.

14.2 Liegt keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung vor, sondern besteht eine freiwillige oder private Krankenversicherung, kann ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 106 SGB VI beansprucht werden. Für den Beginn des Zuschusses ist es wichtig, dass er rechtzeitig beantragt wird. Bei Hinterbliebenenrenten wird der Zuschuss längstens rückwirkend für zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt. Daher enthält bereits der Rentenantrag die Möglichkeit, den Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung zu beantragen. Diese Möglichkeit - hier jedoch formlos - besteht auch innerhalb der KVdR-Meldung.

Rentner, die einen Anspruch auf Beihilfe haben, sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch ergeben können (Auskünfte erteilt die zuständige Beihilfestelle), wenn der Zuschuss zur Krankenversicherung bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Trifft dies zu, kann auf den Zuschuss zur Krankenversicherung oder auf Teile des Zuschusses - für die Zukunft - verzichtet werden.

Ist der Rentner privat krankenversichert, ist dem privaten Krankenversicherungsunternehmen der Vordruck R821 zur Bestätigung vorzulegen. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse ist wegen des zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern bestehenden maschinellen Meldeverfahrens eine gesonderte Mitgliedschaftsbestätigung der Krankenkasse nicht erforderlich.

Bei Bezug von mehreren Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Rente wegen Alters und Hinterbliebenenrente, wird der Zuschuss zur Krankenversicherung aus der Summe dieser Renten berechnet und regelmäßig zu einer dieser Renten gezahlt. Damit der Zuschuss in richtiger Höhe berechnet werden kann, ist neben den weiteren Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (Ziffer 11.3 oder 13.2) auch anzugeben, ob bereits ein Zuschuss zur Krankenversicherung bezogen wird oder beantragt wurde.

Da die Zahlung des Zuschusses zur Krankenversicherung bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen ist, sind auch hierüber Angaben erforderlich:

Der Zuschuss zur Krankenversicherung ist zum einen ausgeschlossen, wenn bei einer **deutschen** gesetzlichen Krankenkasse Versicherungspflicht besteht. Zu den deutschen gesetzlichen Krankenkassen zählen die Allgemeinen Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Knappschaft, die Landwirtschaftlichen Krankenkassen und die See-Krankenkasse. Sollten Sie eine Rente eines anderen Staates beziehen, in dem die VO (EWG) 1408/71 anzuwenden ist (das sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) und sich in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung als Leistungsberechtigter eingeschrieben haben, bitten wir dies auch anzugeben, weil der Zuschuss zur Krankenversicherung dann ebenfalls ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist vom 01.05.2007 an der Zuschuss zur Krankenversicherung auch ausgeschlossen, wenn bei einer **ausländischen** gesetzlichen Krankenkasse Versicherungspflicht besteht. Die Zugehörigkeit zu einem ausländischen öffentlichen (staatlichen) Gesundheitsdienst stellt auch eine ausländische Pflichtkrankenversicherung dar.

Bei der Beantragung der Berücksichtigung von Beitragsaufwendungen bei einer privaten Krankenversicherung für Familienangehörige (Ehegatten oder Kinder) ist zu beachten, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn der Familienangehörige mit seinem Gesamteinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (2007 = 350,- EUR; bei geringfügiger Beschäftigung 400,- EUR) nicht überschreitet, nicht in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert ist und selbst nicht als Rentenbezieher einen Anspruch auf den Zuschuss zur Krankenversicherung hat.

Sind die Voraussetzungen für die KVdR für einen privat Krankenversicherten erfüllt und wünscht dieser die Pflichtversicherung aus persönlichen Gründen nicht, kann er sich auf Antrag befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Rentenanstellung bei der Krankenkasse, die für die KVdR zuständig wäre, zu stellen.

Wurde bereits vor Abgabe der ausgefüllten Rentenantragsformulare mündlich oder schriftlich bei einer amtlichen Stelle (z. B. Versicherungsamt, Gemeindeverwaltung, Rentenversicherungsträger oder einem ihrer Versichertenberater) Rente oder beim Renten Service (früher: Postrentendienstzentrum) Vorschuss für das so genannte "Sterbevierteljahr" beantragt, so besteht gegebenenfalls schon von diesem Zeitpunkt an Versicherungsschutz in der KVdR. Privat Krankenversicherte müssen beachten, dass auch die dreimonatige Befreiungsfrist schon von dieser mündlichen oder schriftlichen Antragstellung an rechnet.

15 Pflegeversicherung

Ist der Rentenberechtigte Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, besteht für ihn zugleich Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung (dies gilt auch bei einer freiwilligen Mitgliedschaft). Die Pflichtmitgliedschaft des Rentners in der sozialen Pflegeversicherung ist - anders als in der KVdR - nicht von der Erfüllung weiterer "persönlicher Voraussetzungen" abhängig. Die von jedem Renten Antragsteller abzugebende "Meldung zur KVdR nach § 201 Abs. 1 SGB V" schließt die Meldung zur Pflegeversicherung ein.

Bei krankenversicherungspflichtigen Rentnern werden neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung vom Rentenversicherungsträger bei Zahlung der Rente einbehalten. Anders als in der Krankenversicherung hat der Rentner jedoch den Beitrag zur Pflegeversicherung seit 01.04.2004 allein aufzubringen; für die Zeit bis 31.03.2004 hat sich der Rentenversicherungsträger an der Beitragstragung zur Pflegeversicherung zur Hälfte beteiligt.

Freiwillig krankenversicherte Rentner haben die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung von jeher - ebenso wie in der Krankenversicherung - in voller Höhe allein zu tragen und direkt an die Pflegekasse zu entrichten. Für Rentenbezugszeiten bis zum 31.03.2004 konnte gegebenenfalls zu diesen Aufwendungen, ebenso wie zu den Aufwendungen für eine private Pflegeversicherung, ein Zuschuss des Rentenversicherungsträgers nach § 106a SGB VI beansprucht werden.

Unterliegt die Rente der Beitragspflicht, erhöht sich der aus der Rente zu bemessende Beitrag vom 01.01.2005 an für Rentner, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, um den so genannten Beitragszuschlag für Kinderlose. Versicherte, die dem Rentenversicherungsträger nachweisen, dass sie Eltern (leibliche, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern) sind oder waren,

brauchen den Beitragszuschlag jedoch nicht zu zahlen. Nach der Gesetzesbegründung reicht bereits die Lebendgeburt eines einzigen Kindes aus, um beide beitragspflichtigen Elternteile dauerhaft von der Zuschlagspflicht zu befreien. Der Grund für eine evtl. Kinderlosigkeit ist in diesem Zusammenhang allerdings ohne Bedeutung. Eine Übersicht geeigneter Nachweise der Elterneigenschaft enthält der Vordruck R830.

Für die Befreiung von der Zuschlagspflicht ist der Zeitpunkt bedeutsam, an dem der Nachweis beim Rentenversicherungsträger eingeht: Die Befreiung von der Zuschlagspflicht wirkt mit Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht worden ist bzw. ab Beginn des Monats der Geburt des Kindes, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt vorgelegt wird.

16 Dokumentenzugang

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung werden Ihnen zukünftig auf Wunsch barrierefreie Dokumente zeitnah zu Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Die Schwarzschrift erhalten Sie regelmäßig zuerst. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

In einer Übergangsphase erhalten Sie den Großdruck auf DIN A3 Format. Die Schrift- / Textdatei wird im Dateiformat ".doc" ausgegeben.

Hörmedien werden mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY - Software oder

- speziellen DAISY - Abspielgerät gehört werden.

Herkömmliche CD - Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

17 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenanspruch hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

Erläuterung zur Anlage zum Rentenanspruch, um Erwerbsminderung, Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit feststellen zu können (Vordruck R210)

Sofern Sie als Witwe, Witwer, hinterbliebener Lebenspartner oder geschiedener Ehegatte einen Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt haben und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine Kinder erziehen oder versorgen **und** sich für erwerbsgemindert halten, vor dem 02.01.1961 geboren sind und sich für berufsunfähig halten oder sich nach den bis zum 31.12.2000 geltenden Vorschriften für berufs- oder erwerbsunfähig seit diesem Zeitpunkt halten und dies ununterbrochen sind, ist es notwendig, zusätzlich die Anlage zum Rentenanspruch (Vordruck R210) auszufüllen. Bei einem nach dem 01.01.1961 geborenen Antragsteller sind diesbezüglich auch Angaben zu den Ziffern 3 bis 5 erforderlich. Auch hierbei haben Sie, wie unter "Hinweis" ausgeführt, mitzuwirken (§§ 60 ff. SGB I).

Mit Ihrer Unterschrift unter der Erklärung entbinden Sie dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse doppelte Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden. Der Rentenversicherungsträger fordert regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Leistungsminderung zur Feststellung der Erwerbsminderung, der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit zu prüfen - erforderlich sind.

Erläuterung zur Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente - Angaben zum Einkommen der Witwe / des Witwers / des Lebenspartners - (Vordruck R660)

Sofern eine gemeinsame Erklärung, dass die am 31.12.1985 geltenden Rechtsvorschriften für Renten an Witwen, Witwer und geschiedene Ehegatten anzuwenden sind, **nicht** abgegeben wurde und der Todestag nach dem 31.12.1985 liegt, ist es notwendig, zusätzlich die Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente - Angaben zum Einkommen der Witwe / des Witwers / des Lebenspartners - (Vordruck R660) auszufüllen. Auch hierbei haben Sie - wie unter "Hinweis" ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 ff. SGB I).

Trifft eine Witwenrente, Witwerrente oder Rente an den geschiedenen Ehegatten mit einem maßgebenden Einkommen zusammen, so ruht die Hinterbliebenenrente in Höhe von 40 % des Betrags, um den das Einkommen den - ggf. erhöhten - Freibetrag übersteigt.

Mit der Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente werden die Einkommen erfragt, die bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen sind. Die Höhe des Einkommens ist dem Rentenversicherungsträger nachzuweisen. Für diesen Nachweis stehen - je nach Einkommensart - unterschiedliche Vordrucke zur Verfügung, die verwendet werden sollten. Bei den unter Ziffer 7 der Anlage aufgeführten Erwerbseinkommen werden die Einkommensbescheinigungen vom Rentenversicherungsträger selbst angefordert, sofern Sie hiermit einverstanden sind. Ein Nachweis, dass kein Einkommen bezogen wird, ist nicht zu führen; hier ist es ausreichend, wenn alle Fragen mit "nein" beantwortet sind.

Sollte Einkommen in einer Höhe bezogen werden, das - gegebenenfalls nach Ablauf des "Sterbevierteljahres" - zum vollständigen Ruhen der Hinterbliebenenrente führt, müsste weder die Anlage ausgefüllt noch der Einkommensnachweis geführt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dem Rentenantrag eine Erklärung mit folgendem Inhalt beigefügt wird: "Ich bin damit einverstanden, dass der Rentenversicherungsträger in meiner Rentensache ein Einkommen zugrunde legt, das zum vollständigen Ruhen der Hinterbliebenenrente führt."

Erläuterung zur Anlage zum Antrag auf Waisenrente (Vordruck R610)

5.4 Angaben zur Einkommensanrechnung

Trifft eine Waisenrente für eine über 18 Jahre alte Waise mit Einkommen zusammen, so ruht die Rente in Höhe von 40 % des Betrags, um den das Einkommen einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Mit der Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente (Vordruck R660) werden die Einkommen erfragt, die bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen sind.

Wurde auf Teile der Bruttobezüge **rechtswirksam** verzichtet, ist für die Prüfung der Einkommensgrenze von den nach Verzicht verbleibenden niedrigeren Bezügen auszugehen.

Dem Unterhaltsgeld steht eine gegebenenfalls gezahlte Berufsausbildungsbeihilfe nach § 74 SGB III gleich (einschließlich eventueller ergänzender Leistungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften).

Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Entsprechendes gilt für vermögenswirksame Leistungen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Es ist wichtig, dass die Angaben in der Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente - erhöhter Freibetrag - (Vordruck R650) genau und vollständig gemacht werden. Nur dann ist gewährleistet, dass bei der ab 01.01.1992 auch bei Waisenrente an über 18 Jahre alte Waisen gegebenenfalls vorzunehmenden Einkommensanrechnung für jedes waisenrentenberechtigten Kind der Waise der erhöhte Freibetrag berücksichtigt wird.

Dieser steht für die Kinder der Waise und die in ihren Haushalt aufgenommenen Stiefkinder, Pflegekinder und Geschwister zu; auf den Waisenrenten**bezug** der Kinder der Waise kommt es nicht an. Kinder der Waise sind ihre

- leiblichen Kinder (das sind bei einer männlichen Waise auch Kinder, für die die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist)
- Adoptivkinder.

7 Waisenrente für Stief- und Pflegekinder, Enkel, Bruder oder Schwester

7.2 Die Frage ist nur zu beantworten, wenn Waisenrente für Enkel und Geschwister des verstorbenen Versicherten beantragt wird und diese nicht in den Haushalt aufgenommen waren, aber vom Versicherten überwiegend unterhalten wurden. Der Versicherte muss also von den gesamten Aufwendungen für den Unterhalt der Kinder mehr als die Hälfte getragen haben. Der Beweis für die Unterhaltsleistungen kann z. B. durch Überweisungsbelege der Post oder der Bank geführt werden.

8 Angaben über andere Leistungen

8.1 Anzugeben sind hier sämtliche Waisenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, die bereits gezahlt werden, gezahlt wurden bzw. beantragt worden sind.

Als zahlende Stelle kommen die Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.

Als Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 02.10.1990 kommen u. a. in Betracht:

die Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR (z. B. Überleitungsanstalt Sozialversicherung, FDGB, Staatliche Versicherung der DDR) sowie sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen, Alters- und Hinterbliebenenkasse in Frankreich).

Diesem Antrag sind frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung beizufügen. Ist die Rente zwischenzeitlich weggefallen, ist auch der Wegfallzeitpunkt anzugeben.

8.2 Die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Leistung, die von der Berufsgenossenschaft gezahlt wird, wenn der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist.

8.3 Das Arbeitslosengeld II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen - nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) - Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden. Diese Leistungen können auch von Kommunen oder Arbeitsgemeinschaften gewährt werden. Eingliederungshilfe zahlen die Agenturen für Arbeit für arbeitslose Spätaussiedler, deren Ehegatten und Kinder.

8.4 Unterhaltsvorschüsse können Minderjährige bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vom Jugendamt oder Sozialamt erhalten, wenn u.a. ein Elternteil verstorben ist und Waisenrente nach diesem Elternteil noch nicht bewilligt ist.

8.5 Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Personen, die durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgung erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern) derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

8.6 Sozialhilfe wird vom Sozialamt gezahlt. Diese Leistung gibt es z. B. als Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn jemand keine oder zu niedrige Einkünfte hat, um davon leben zu können.

Grundsicherung wird durch die Grundsicherungsämter der Kreise und kreisfreien Städte gezahlt. Leistungsberechtigt sind u. a. Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

8.8 Jugendhilfe (z. B. Pflegegeld) wird vom Jugendamt gezahlt. Es handelt sich um eine Leistung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Unterstützung und Ergänzung der in der Familie des Kindes begonnenen Erziehung.

8.9 Ausbildungsförderung ist eine Leistung des Amtes für Ausbildungsförderung an Hoch-, Fachhoch-, Fach-, Oberschüler und Praktikanten.

8.10 Zu den sonstigen Leistungen gehören auch

- die Kriegsopferfürsorge, die bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene vom Sozialamt erhalten sowie
- die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, die vom jeweiligen Wehrbereichsgebührenamt gezahlt wird.

8.11 Diese Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn für eine der Waisen bereits ein Kinderzuschuss als Bestandteil einer Rentenrente der gesetzlichen Rentenversicherung an eine andere Person als den verstorbenen Versicherten gezahlt wird bzw. wurde oder ein solcher Antrag gestellt worden ist.

Als Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommen sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherheit, z. B. Rentenversicherungsträger im ehemaligen Jugoslawien (Republikanstaaten) in Betracht.

Diesem Antrag sind frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung beizufügen. Ist eine Rente zwischenzeitlich weggefallen, ist auch der Wegfallzeitpunkt anzugeben.

8.12 Das Waisengeld ist eine der gesetzlichen Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen von Beamten oder diesen gleichgestellten Personen. Als Versorgungsträger kommen z. B. in Betracht: Bund, Land, Gemeinde, Träger der Sozialversicherung, Landeszentralbank, als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften, Versorgungswerk der Ärzte- bzw. Apothekerkammern.

Wenn sich das Waisengeld und die beantragte Waisenrente aus einem Versorgungs- bzw. Versicherungsverhältnis **derselben** Person ableiten, ist die Frage beim Antrag auf Halbwasenrente mit "nein" zu beantworten.

9

10

Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung

Auf die Ziffern 14 und 15 der Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente wird verwiesen.

11

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenanspruch hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

Sollten Sie den Antrag auf Waisenrente wegen Behinderung stellen (Frage 5.2), entbinden Sie mit Ihrer Unterschrift unter der Erklärung dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse weitere ärztliche Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden. Sofern nicht bereits die von Ihnen gegebenenfalls vorgelegte ärztliche Bescheinigung ausreicht, fordert der Rentenversicherungsträger regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Rentenversicherungsträgers (hier: Prüfung des Anspruchs auf Waisenrente wegen Behinderung) erforderlich sind.

Wir möchten Sie dann noch darüber informieren, dass wir Daten, die wir im Zusammenhang mit einem ärztlichen Gutachten wegen der von Ihnen beantragten Leistung erhalten haben, an einen anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Versorgungsamt oder Berufsgenossenschaft) oder für eigene Aufgaben an einen sonstigen Dritten (beispielsweise einen anderen Gutachter) weitergeben dürfen, falls dies erforderlich ist. Das ergibt sich aus § 76 in Verbindung mit § 69 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren (SGB X).

Sie können einer solchen Weitergabe aber jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen. Das kann allerdings dazu führen, dass Ihnen eine bei einem anderen Leistungsträger beantragte oder bezogene Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden kann, wenn Sie zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 66 SGB I).

Urkunden

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten im Rentenanspruch nicht vorgenommen wurde, sind Personenstandsunterlagen vorzulegen. Sollten Sie keine Geburts-, Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine bestätigte Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

Anlagen

Versicherungsunterlagen, Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten

Mit dem Rentenanspruch sind Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten dann nicht einzusenden, wenn sie dem Rentenversicherungsträger in einem Kontenklärungsverfahren bereits vorgelegt haben.

Ist die **Vorlage von Versicherungsunterlagen** erforderlich, bitten wir Sie, diese **im Original** einzusenden. Versicherte, die die erforderlichen Daten mit Eintragungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen, sind berechtigt, in einer Ablichtung des Ausweises (mit Übereinstimmungsbestätigung) die Daten unkenntlich zu machen, die für den Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich sind. Bei **sonstigen Unterlagen und Urkunden genügen auch Fotokopien oder Abschriften, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist**. Wir bitten Sie, diese Bestätigung (**keine** amtliche Beglaubigung) durch unsere Auskunfts- und Beratungsstellen, Versichererberater bzw. Versichertenälteste sowie durch die anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), aber auch durch die Versicherungsämter bzw. die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen und die deutschen Auslandsvertretungen vornehmen zu lassen; die Bestätigung erfolgt kostenlos. Es reicht **nicht** aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.